

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich.

Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf mit den Ortsteilen Kleinröhrsdorf, Bretinig und Hauswalde.

11. Jahrgang

07. April 2017

Nummer 14

Das estnische Unternehmen Skeleton eröffnet seine Fabrik in Großröhrsdorf

Aus Großröhrsdorf sollen künftig Ultrakondensatoren kommen. Diese sehen aus wie Batterien, enthalten aber keine flüssigen Chemikalien. Vielmehr ermöglicht der Inhaltsstoff Graphen, ein Kohlenstoffgitter, rasches Energiespeichern. In Sekundenschnelle soll ein solcher Kondensator aufgeladen sein und das bis zu eine Million Mal vertragen. Allerdings hält er die Energie nicht so lange an wie eine herkömmliche Batterie.

Am Mittwoch, dem 29. März starteten ganz offiziell Geschäftsführer Taavi Madiberk, Ministerpräsident Stanislaw Tillich und die estnische Ministerin Urve Palo die Produktionsanlage in Großröhrsdorf. Auch die Großröhrsdorfer Bürgermeisterin Kerstin Ternes war zu diesem festlichen Eröffnungsakt geladen. Über 6 Mio. Euro hat Skeleton Technologies aus Estland in den Standort investiert, gefördert von Bund und Freistaat.

Die leere Halle in Großröhrsdorf hat sich für Skeleton als Glücksfall



Geschäftsführer Taavi Madiberk, die estnische Ministerin Urve Palo und Ministerpräsident Stanislaw Tillich bei der offiziellen Freigabe.

erwiesen. Die sehr gute Infrastruktur und qualifizierte Arbeitskräfte überzeugten das 2009 gegründete Unternehmen hier einen dritten Firmenstandort zu eröffnen. „Wir brauchen diese Qualität bei den Mitarbeitern, da unsere Produktion eine sehr hoch automatisierte ist.“ betont Fabrikant Taavi Madiberk. Von Großröhrsdorf aus will das Unternehmen weitere Kunden in Euro-

pa erschließen. Damit ist Skeleton das erste estnische Unternehmen, welches sich in Sachsen ansiedelt. Ministerpräsident Tillich freute sich über diese Entscheidung und hofft auf weitere Synergien. Auch Bürgermeisterin Kerstin Ternes freute sich vor allem darüber, dass ein so hoch innovatives Unternehmen nach Großröhrsdorf kommt: „Das spricht für den Standort, der sich weiter entwickelt.“

Am neuen Standort in Großröhrsdorf will Skeleton bis 2019 etwa 50 neue Arbeitsplätze schaffen. Die jährliche Produktion wollen die Esten so auf 4 Mio. dieser Hightech-Batterien steigern, 500.000 mehr als bisher.

Die Vorteile der Ultrakondensatoren gegenüber herkömmlicher Batterien sollen längere Lebensdauer, höhere Leistung und sekundenschnelle Aufladung sein.

Für all das gibt es auch bereits eine große Nachfrage aus der Automobilindustrie und für die Speicherung regenerativer Energien. Auch die Europäische Raumfahrtbehörde (ESA) hat sich für den Einsatz von Ultrakondensatoren der Marke Skeleton entschieden. Skeleton Technologies bezeichnet sich selbst als weltweiten Marktführer für auf Graphen basierte Ultrakondensatoren und Energiespeichersysteme.



Wirtschaftsförderer André Riffel, Bürgermeisterin Kerstin Ternes und Geschäftsführer Taavi Madiberk mit den Ultrakondensatoren

Röderbrücke an der Bergstraße wird saniert

In der 28. Sitzung des Stadtrates beschloss dieser die Vergabe der Bauleistung für die Sanierung der Brücke über die Große Röder im Zuge der Bergstraße in Großröhrsdorf an die Firma Firma RP Bau GmbH, Hauptstraße 29, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach.

Die im Jahr 1820 errichtete, denkmalgeschützte Brücke weist zum heutigen Zeitpunkt alterstypische Schäden auf, welche im Zuge der Bauwerkskontrolle festgestellt worden waren. Des Weiteren genügen einige Ausführungsdetails nicht mehr den gültigen Sicherheitsstandards und technischen Anforderungen. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten wird die Brücke den Stand- und Verkehrssicherheitsanforderungen gerecht werden.

Dafür werden der Oberbau komplett und Flügelwände zum Teil rückgebaut. Auf das Natursteingewölbe, dessen Risse saniert werden, wird eine lastverteilende Stahlbetonplatte aufgebracht. Mit dem Einbau der Asphaltsschicht und der Montage eines neuen Geländers werden die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sein.

Die Arbeiten an der Brücke werden im Zeitraum vom 03.04.2017 bis 30.07.2017 erfolgen. Umleitungen werden ausgeschildert. Auf Grund der beengten Platzverhältnisse wird auch das Passieren der Röder über



die Bergstraße für Fußgänger in diesem Zeitraum nicht möglich sein. Der Anliegerverkehr ist jeweils bis in Höhe Baustelle gewährleistet.

Am Gründonnerstag, dem 13. April 2017 hat die Stadtverwaltung nur bis 16.00 Uhr geöffnet.

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Bauverwaltung Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 ☎ **035952.28260**

Öffnungszeiten

Montag	8.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr

Außenstelle Bretinig und Hauswalde ☎ **035952.58309**

Am Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretinig
 Fax 035952.56887
 E-Mail heike.schoelzel@grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten der Außenstelle Bretinig

Montag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung	03 51 50 17 888 0	ENSO NETZ
Stromstörung	03 51 50 17 888 1	ENSO NETZ
Trinkwasser	0 35 94-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112

Krankentransport und

Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

(die angegebenen Uhrzeiten gelten jeweils bis zum nächsten Wochentag)

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19-7 Uhr

Mittwoch: 14-7 Uhr

Freitag: von 14 Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Samstag/Sonntag: rund um die Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft
 von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

08.04. Elefanten-Apo.	Radeberg, Röderstraße 1	03528-447811
09.04. R.-Koch-Apo.	Pulsnitz, R.-Koch-Str. 3	035955-45268
10.04. Linden-Apo.	Langebrück, Liegauer Str. 6	035201-70011
11.04. Heide-Apo.	Radeberg, Schillerstraße 95 a	03528-442770
12.04. Mohren-Apo.	Radeberg, Hauptstraße 4	03528-445835
13.04. Linden-Apo.	Langebrück, Liegauer Str. 6	035201-70011
14.04. Elefanten-Apo.	Großröhrsdorf, Mühlstraße 1	035952-58915

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

08.04.	9 - 11 Uhr	Frau DS Schneider	035952-34114
09.04.	9 - 11 Uhr	Weststraße 3, OT Bretinig, Großröhrsdorf	

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig,
 nur nach telef. Anmeldung!

07.04. - 15.04., 7 Uhr Frau DVM Wagner, Ottendorf-Okrilla,
 Tel.: 035205/73388

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf **zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt**. Einzel Exemplare können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Grdf., Tel.: 035952 - 2830. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grdf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 2830

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadtverwaltung): **Freitag der Vorwoche**, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: **Montag der Erscheinungswoche** 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisiten der Müller & Kunze GbR.

Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung

der Stadt Großröhrsdorf als Ortpolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz der öffentlichen Anlagen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.03.2017 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Großröhrsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte, Wartehäuschen, Telefonzellen.

Abschnitt II – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben bzw. gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - b. für amtliche Durchsagen.

Öffentliche Bekanntmachung

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Gaststättengesetzes und des Sächsischen Versammlungsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gänztägig nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Laubsaugen, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III – Tiere

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z. B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden; vor allem auch unter dem Aspekt, um Verunreinigungen durch Hundekot zu vermeiden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden. Zudem müssen Hunde bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Tierhalter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) § 28 der Straßenverkehrsverordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter bzw. -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüte, mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV – Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen bzw. abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzungen der Stadt Großröhrsdorf und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Öffentliche Beeinträchtigungen

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es verboten:

- zu campen, zu grillen, zu lagern, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden;
- aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- die Notdurft zu verrichten;
- Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird;
- Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen;
- Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behälter liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern;
- Einrichtungen, wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Warthäuschen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.
- Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, - zu nächtigen;

Öffentliche Bekanntmachung

- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder die dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird;
 - Wegsperrungen und Wegleiteneinrichtungen zu beseitigen oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes vor Ort bestimmt ist.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung – und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Brauchtuumsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen von den Regelungen des Satz 1 sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer. Diese sind nur anzeigepflichtig. Der Antrag auf Erlaubnis oder die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer, und Verantwortlichem des Feuers (inkl. Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) eingehen. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, wie etwa Baum- und Strauchverschnitt sowie Laub, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer. Das Abfallrecht schreibt den Vorrang einer Verwertung vor einer Beseitigung (Verbrennung) fest. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer bis zu einer maximalen Größe von:
- a. aufgeschichtetes Brennmaterial nicht höher als 0,50 m und
 - b. im Durchmesser nicht größer als 1,50 m
- mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des

Öffentliche Bekanntmachung

Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 als Besucher das in § 5 Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm aus und vor Versammlungs- und Veranstaltungsstätten nicht beachtet;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages oder an Sonn- und Feiertagen ausführt;
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält oder beaufsichtigt, sodass Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden;
 7. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage angeleint ist bzw. bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt;
 8. entgegen § 7 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizei nicht unverzüglich anzeigt;
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die geeigneten Hilfsmittel nicht mitführt bzw. nicht vorweist;
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen nicht fernhält;
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt;
 12. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abstellt;
 13. entgegen § 9 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einbringt;
 14. entgegen § 10 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i. S. des § 2 aus sichtbar sind, aufbringt;
 15. entgegen § 11 Abs. 1 camp, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet; Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere gestört werden sowie auf sonstige Art störenden Lärm erzeugt;
 16. entgegen § 11 Abs. 2 aggressiv bettelt;
 17. entgegen § 11 Abs. 3 die Notdurft verrichtet;
 18. entgegen § 11 Abs. 4 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört;
 19. entgegen § 11 Abs. 5 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
 20. entgegen § 11 Abs. 6 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;

Öffentliche Bekanntmachung

21. entgegen § 11 Abs. 7 Stadtmöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt;
 22. entgegen § 12 Abs. 1 nächtigt, widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und/oder diese dort abstellt oder Wegsperrungen und Wegleiteinrichtungen beseitigt oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert;
 23. entgegen § 12 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 24. entgegen § 13 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt;
 25. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde offene Feuer abbrennt;
 26. entgegen § 14 Abs. 3 Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
 27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Großröhrsdorf und der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 01.07.2012 in der Fassung der 1. Änderung zur Polizeiverordnung vom 18.04.2014, außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.03.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus drei Stadtteilfeuerwehren.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Namen „Freiwillige Feuerwehr Großröhrsdorf“, „Freiwillige Feuerwehr Kleinröhrsdorf“ und „Freiwillige Feuerwehr Bretnig-Hauswalde“.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren bestehen jeweils aus der aktiven Abteilung, einer passiven Abteilung, einer Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
Die Leitung der Stadtteilfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Stadtteilwehrleiter und seinen Stellvertretern. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist in der jeweiligen Stadtteilwehrleitung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder ihr Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres in die aktive Abteilung, Vollendung des 8. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
 - die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildung
 - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Minderjährige Mitglieder der aktiven Abteilung dürfen nur zu Ausbildungsmaßnahmen herangezogen werden.

- (2) Geeignete Bewerber sind Personen, die in der Stadt wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige erhält einen Dienstaussweis, für dessen Vollständigkeit und ordnungsgemäße Führung der Ausweisinhaber selbst verantwortlich ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung sind dem Bewerber durch einen schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf mündlichen oder schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtteilwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Stadtteilwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet nach Anhörung des Stadtteilwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen, die passiven Angehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtteilwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen.
Die aktiven Angehörigen, die passiven Angehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr haben das Recht, den Stadtteilwehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtteilwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtteilwehrleiter, Stadtteilwehrlinienleiter und ihre Stellvertreter, Geräte- und Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die sind insbesondere:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschrift regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

Öffentliche Bekanntmachung

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben dem Stadtteilwehrleiter eine Dienstverhinderung von mehr als 10 Tagen rechtzeitig anzuzeigen.
 - (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtteilwehrleiter
 - einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss bei der Bürgermeisterin beantragen.
 Der zuständige Stadtteilwehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, geistig und körperlich in der Lage sind am Feuerwehrdienst teilzunehmen, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.
§ 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss schriftlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadtteilwehrausschusses vom Stadtteilwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Passive Abteilung

Aktive Angehörige der Feuerwehr, welche aus beruflichen oder privaten Gründen nicht an den vorgeschriebenen Diensten und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschrift regelmäßig und pünktlich teilnehmen können und noch nicht das Alter und die Dienstjahre zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erreicht haben, können auf begründeten Antrag beim zuständigen Stadtteilwehrleiter für die Dauer von einem Jahr in die passive Abteilung übertreten. Nach Ablauf dieses Jahres muss über die Verlängerung eines weiteren Jahres neu entschieden werden. Mit Versetzung in diese Abteilung ist die Einsatzteilnahme nicht mehr zulässig.
Bei Änderung der Umstände, welche zum Übertritt in die passive Abteilung geführt haben, kann auf Antrag, der Versetzung in eine andere Abteilung durch den Stadtteilwehrleiter stattgegeben werden.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung und Abgabe aller für den aktiven Feuerwehrdienst notwendiger Gegenstände übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind. Ein Übertritt in die Altersabteilung kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Der Stadtteilwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung

Öffentliche Bekanntmachung

gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht,
- einen Vorsitzenden zu wählen
 - den dienstlichen Maßnahmen der Feuerwehr beizuwohnen sowie
 - organisatorische Aufgaben zu übernehmen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Bürgermeisterin kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Stadtteilfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung / Stadtteilwehrleitung

§ 11

Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Dieser Versammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
- wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird,
 - wenn der Stadtwehrleiter es als notwendig erachtet,
 - aller 5 Jahre zu Wahlen.
- Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und der Bürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Bürgermeisterin vorzulegen ist.
- (5) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zu Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Stadtteilwehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten sowie den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehren und jeweils 2 zu delegierenden gewählten Stadteilausschussmitgliedern. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters nimmt, sofern er nicht in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die Bürgermeisterin ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Beratung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Stadtteilfeuerwehr wird ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden sowie bis zu 6 von der Stadtteilfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern aus der aktiven Abteilung.
- (8) Die Stellvertreter des Stadtteilwehrleiters nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt aber kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an. In ihr soll unter Berücksichtigung der unter Abs. 3 genannten Bedingungen und der Voraussetzung der persönlichen Bereitschaft der Stellvertreter nicht derselben Stadtteilfeuerwehr wie der Stadtwehrleiter angehören.
- (2) Die Wehrleitung wird in einer außerordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die erforderliche Qualifikation, gemäß Anlage 2 der SächsFwVO, kann insbesondere durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung, nach Zustimmung durch den Stadtrat von der Bürgermeisterin bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Bürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen.
- Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - die Stadtteilwehrleiter anzuleiten und zu unterstützen
 - für die Aktualisierung der Alarm- und Ausrückordnung in Zusammenarbeit und Zustimmung mit den Stadtteilwehrleitern zu sorgen
 - die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,

Öffentliche Bekanntmachung

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, der Bürgermeisterin vorzutragen,
 - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Stadtfeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
 - die von den Stadtteilfeuerwehren beantragten Beförderungen zu prüfen und zu bestätigen,
 - die Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer besonderer Auszeichnungen auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften zu prüfen und zu bestätigen,
 - an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters teilzunehmen,
 - der Bürgermeisterin und den Stadtrat zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten, soweit diese nicht in Bereich des vorbeugendes Brandschutzes fallen, zu beraten,
 - am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung mitzuarbeiten,
 - sich mit dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Planung und Beratung von Haushaltsmitteln abzustimmen und
 - an den Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bautzen e.V. und des Ortsverbandes Freiwillige Feuerwehren Rödertal/Pulsnitz teilzunehmen.
- (7) Aufgaben des Stadtteilwehrleiters:
- Sicherung der Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr
 - ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften
 - Organisation der Dienste so, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne, die dem Stadtwehrleiter vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
 - Kontrolle der Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte,
 - Kontrolle der Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger,
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr betreffen, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen,
 - Beantragungen von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Stadtwehrleiter,
 - Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Alarm- und Ausrückordnung
 - auf Einladung, die Teilnahme an Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bautzen e.V. und des Ortsverbandes Freiwillige Feuerwehren Rödertal/Pulsnitz.
- (8) Der Bürgermeisterin kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter ist zu Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter gelten die Absätze 2 bis 5, 10 und 11 entsprechend. Sie führen die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 14

Zugführer, Gruppenführer und Gerätewarte

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische

Öffentliche Bekanntmachung

- Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation, gemäß Anlage 2 der SächsFwVO kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Für Gerätewarte gilt der Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Stadtteilwehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für die Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind von Bürgermeisterin, ihrem Stellvertreter oder einem von ihr Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in einem Wahlgang. Als Stadtwehrleiter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Als Stellvertreter des Stadtwehrleiters ist gewählt, wer von der Stadtteilfeuerwehr, der der gewählte Stadtwehrleiter nicht angehört, die meisten Stimmen erhalten hat. Sollten nur Kandidaten einer Stadtteilfeuerwehr zur Verfügung stehen, so ist der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenanzahl der Stellvertreter des Stadtwehrleiters. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Stadtteilwehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt werden kann nur, wer nicht der Stadtwehrlleitung oder Stadtteilwehrlleitung angehört.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss der Bürgermeisterin eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Bürgermeisterin setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrlleitung ein.

Öffentliche Bekanntmachung

(11) Für die Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr gelten die Absätze 8 bis 10 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsratsrat übertragen werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 28.04.2006 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 25.10.2005 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Aufgrund von §§ 4 Absatz 1 und 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, § 63 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.03.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Entschädigung und Ehrung sowie die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf erhalten für

Öffentliche Bekanntmachung

ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich für

- den Stadtwehrleiter	90,00 €
- den Stellvertreter des Stadtwehrleiters	60,00 €
- die Stadtteilwehrleiter	60,00 €
- die stellvertretenden Stadtteilwehrleiter	30,00 €
- die Jugendfeuerwehrwarte	30,00 €
- die Gerätewarte	50,00 €

- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters dessen Aufgaben länger als einen Monat wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung dessen Entschädigung. Dabei wird jeweils ein voller Monat angerechnet. Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt die Entschädigung.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich (Juni, Dezember).

§ 1a

Aufwandsentschädigung für Gebäudeanlagenwärter

Für die Wartung und Pflege der Gebäudeanlagen der Freiwilligen Feuerwehren werden für den Gebäudeanlagenwart folgende Aufwandsentschädigungen zu einem Stundensatz von 6,50 € veranschlagt

- Stadtteilfeuerwehr Großröhrsdorf maximal 40 Stunden
- Stadtteilfeuerwehr Kleinröhrsdorf maximal 12 Stunden
- Stadtteilfeuerwehr Bretnig-Hauswalde maximal 12 Stunden (6 je Standort)

Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Grundlage des Stundennachweises.

§ 1b

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfingenieuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahme an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt projektweise nach Vorlage des entsprechenden Stundennachweises.

§ 2

Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Einsätzen und Brandsicherheitswachen

Bei kostenpflichtigen Einsätzen gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG erhalten die beteiligten Angehörigen der Feuerwehr für die Einsatzzeit eine Entschädigung von 6,00 € pro Einsatzstunde.

Bei Brandsicherheitswachen werden, gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG, 12,50 € pro Einsatzstunde veranschlagt.

Zusätzlich erhält jede Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Einsatz.

Die Zahlung dieser Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 2a

Entschädigung für Dienstbeteiligung, Zusatzausbildung und gültiger Untersuchung

Wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Laufe des Kalenderjahres eine Dienstbeteiligung von mehr als 50 % nachweist, so erhält er eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € jährlich.

Alle Kameraden, die das gesamte Kalenderjahr als Atemschutzgeräteträger einsatzbereit sind, bekommen eine jährliche Entschädigung von 15,00 € pro Kamerad. Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 3

Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss

Bei länger andauernden Einsätzen (ab 3 Stunden) können Speisen und Getränke bis 3,00 € pro Einsatzleistenden gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter vor Ort.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4

Jubiläen und Prämien

Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig den Übungs- und Einsatzdienst sowie den Aus- und Fortbildungsdienst wahrnehmen, können in Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr wir folgt geehrt werden:

10 Jahre Zugehörigkeit

- Feuerwehrurkunde des SMI und 50,00 EUR Prämie

20 Jahre Zugehörigkeit

- Urkunde der Stadt und 100,00 EUR Prämie

25 Jahre Zugehörigkeit

- Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band in Silber und Urkunde durch das SMI sowie 150,00 EUR Prämie

30 Jahre Zugehörigkeit

- Urkunde der Stadt und 200,00 EUR Prämie

40 Jahre Zugehörigkeit

- Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band in Gold und Urkunde durch das SMI sowie 250,00 EUR Prämie

Diese Prämien und Mittel, die aus Anlass von Jubiläen der Angehörigen der Feuerwehr sowie Jubiläen anderer Wehren benötigt werden, können auf Antrag aus den Mitteln der Feuerwehr finanziert werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigungen und Ehrungen sowie die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf vom 29.06.2015 und die Satzung über die Entschädigung und Ehrung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretnig-Hauswalde vom 25.10.2005, zuletzt geändert am 27.11.2013, außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Großröhrsdorf im Jahr 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) Sächs. GVBl. S. 338 vom 1. Dezember 2010 rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 in der aktuell gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Im Jahr 2017 können in der Stadt Großröhrsdorf an den nachfolgenden genannten Sonntagen alle Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden:

1. 11.06.2017 (besonderer Anlass: „Einigkeitsfest“)
2. 10.12.2017 (besonderer Anlass: Weihnachtsmarkt-Großröhrsdorf)

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt ab 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Großröhrsdorf vom 29.04.2016 (Inkrafttreten 01.05.2016) außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017



Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 24. September 2017 für die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II - Bautzen II)

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), vorzubereiten und durchzuführen.

1. Wahlvorschlagsrecht

299 der 598 Bundestagsabgeordneten werden nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt, die übrigen nach Landeslisten. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, Landeslisten nur von Parteien. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, die Landeslisten beim Landeswahlleiter einzureichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Die Wahlkreiseinteilung ist dem Punkt 6 der Bekanntmachung zu entnehmen.

2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 19. Juni 2017, 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Auf die weiteren Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG wird hingewiesen.

Die schriftliche Anzeige ist zu richten an

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

Öffentliche Bekanntmachung

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist,

- wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Als Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 159 und 160 fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind **spätestens am 17. Juli 2017, 18 Uhr**, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen.

Die frühzeitige Einreichung ist geboten, um

- die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages zu prüfen (§ 35 BWO),
- die Wählbarkeit der Wahlbewerber zu prüfen (§ 15 BWG),
- die Überprüfung des Wahlrechts aller vorzunehmen, die für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben haben (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG),
- eventuell festgestellte Mängel rechtzeitig vor der Zulassungsentscheidung beseitigen zu können (§ 25 BWG).

Postanschrift: Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 159 und 160
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Hausanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt,
Abt. Grundsatz, Statistik und Wahlen
AG Wahlvorschläge
Theaterstraße 6
01067 Dresden
2. Etage, Zimmer 237
Telefon (0351) 4 88 11 01

Sprechzeiten: Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

5. Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen

Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügende Unterlagen werden durch die §§ 20 ff. BWG sowie § 34 BWO bestimmt. Insbesondere müssen die Kreiswahlvorschläge schriftlich und sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort) enthalten.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe auch Pkt. 2 Beteiligungsanzeige) sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 BWO über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO sowie eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen können im Internetangebot des Landeswahlleiters (<https://www.statistik.sachsen.de> unter Wahlen/Bundestagswahl2017/Rechtsgrundlagen) abgerufen werden oder sind auf Anfrage bei der Kreiswahlleiterin erhältlich. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung bei der Kreiswahlleiterin bereitgestellt. Weitere Informationen zur Wahl erhalten Sie auch unter www.dresden.de/wahlen.

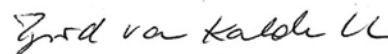
6. Wahlkreisabgrenzung

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG sind die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II - Bautzen II) wie folgt abgegrenzt:

Der Wahlkreis 159 (Dresden I) umfasst von der Landeshauptstadt Dresden die Ortsamtsbereiche Altstadt, Blasewitz, Leuben, Plauen und Prohlis.

Der Wahlkreis 160 (Dresden II - Bautzen II) umfasst die der Landeshauptstadt Dresden zugehörigen Ortsamtsbereiche Cotta, Klotzsche, Loschwitz, Neustadt und Pieschen, die Dresdner Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönfeld-Weißig und Weixdorf sowie vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Wachau sowie die Stadt Großröhrsdorf (bis 31.12.2016 Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf mit Brettnig-Hauswalde).

Dresden, 08.03.2017



Ingrid van Kaldenkerken
Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 159 und 160

Beschlüsse der 28. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28. März 2017

- Beschluss StR 190-28./17
Verkauf des Flurstücks 1121, Gemarkung Brettnig
- Beschluss StR 191-28./17
Vergabe der Bauleistung „Sanierung Brücke Bergstraße“
- Beschluss StR 192-28./17
Eigenbetrieb Großröhrsdorf – Sparte Massenei-Bad
Vergabe des Auftrages für den Kassen- und Einlassdienst einschließlich Geldtransport und Geldbearbeitung für die Jahre 2017, 2018 und 2019
- Beschluss StR 193-28./17
Festlegung der Einzugsbereiche der Grundschulen in der Stadt Großröhrsdorf

(-->)

Öffentliche Bekanntmachung

- Beschluss StR 194-28./17
Geschäftsordnung des Stadtrates und weiterer Gremien
- Beschluss StR 195-28./17
Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf
- Beschluss StR 196-28./17
Verordnung der Stadt Großröhrsdorf über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Großröhrsdorf im Jahr 2017 gemäß Anlage
- Beschluss StR 197-28./17
Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf
- Beschluss StR 198-28./17
Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf
- Beschluss StR 199-28./17
Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Großröhrsdorf (Abwassersatzung)
- Beschluss StR 200-28./17
Nachmeldung von Maßnahmen zur Finanzierung im Rahmen des Investitionskraftstärkungsgesetzes „Brücken in die Zukunft“, Budget „Sachsen“
- Beschluss StR 201-28./17
Beendigung der Stadtratstätigkeit von Herrn Kai Geßner § 18 Sächs-GemO

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Stadtnachrichten

Information zu einer öffentlichen Sitzung

Die 28. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Großröhrsdorf findet

**am Dienstag, 11.04.2017 um 19:00 Uhr
im Zimmer 20, 01900 Großröhrsdorf, Rathausplatz 1**

statt.

Dazu darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14. März 2017
 2. Informationen der Bürgermeisterin
 3. Anfragen der Ausschussmitglieder
- Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Sprechstunde des Ortsvorstehers für Bretnig-Hauswalde

Die erste öffentliche Sprechstunde des Ortsvorstehers findet am **Dienstag, dem 11.04.2017, 16.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindeamt, Am Klinkenplatz 9** im OT Bretnig statt.

Schöne
Ortsvorsteher Bretnig-Hauswalde

Aufruf Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 24.09.2017

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
– Ihr bürgerschaftliches Engagement ist gefragt–**

Am 24.09.2017 wird der neue Bundestag gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in unserer Stadt obliegt der Stadtverwaltung. Wir suchen zur Besetzung der Wahllokale ehrenamtliche Bürger, die als Wahlvorstände oder Beisitzer in den Wahllokalen bei der Wahldurchführung behilflich sind.

Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Die Wahlvorsteher/innen, deren Stellvertreter/innen sowie die Schriftführer/innen werden vorab geschult. Beisitzer/innen erhalten ein Merkblatt.

Wünsche der Wahlhelfer/innen hinsichtlich ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Stadtnachrichten

Der Einsatz der Helfer/innen wird belohnt. Jeder erhält eine Entschädigung von 30 € je Person.

Freiwillige können sich unter der Telefonnummer 035952 – 283 35 bei Frau Pollack melden.

Aus der 28. Sitzung des Stadtrates berichtet

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28. März, den Brettmühlenteich sowie den angrenzenden Uferbereich des Gewässers an den Anglerverein „Elbflorenz“ Dresden e.V. zu verkaufen. Dazu verhandelt die Verwaltung bereits seit über einem Jahr mit dem Verein, der den Teich erwerben und anschließend sanieren will. Der Brettmühlenteich ist schon seit mehr als zwei Jahren für Angler nicht mehr nutzbar. Dies liegt zum einen an der Verlandung und Verschilfung, aber auch an dem Sanierungsstau. Der Verwaltung fehlen die Mittel, um unter anderem das Wehr und die Wehrmauer zu erneuern sowie landschaftsbauliche Maßnahmen durchzuführen. Die Schätzung eines Ingenieurbüros beziffert die Sanierungskosten mit 63.149,73 €. Diese übernimmt nun der Dresdner Anglerverein und bezahlt zusätzlich für das Gewässer einen Betrag von 11.008,79 €. Zur Sicherung der eigenen Interessen der Stadt Großröhrsdorf werden an dem Flurstück ein Wasserrecht für die angrenzende Mühle, ein Nutzungsrecht als Feuerlöschteich sowie die Nutzung zur Regenentwässerung des Gewerbegebietes Bretnig-Ohorn grundbuchrechtlich gesichert.

Im nächsten Tagesordnungspunkt vergab der Stadtrat den Kassen- und Einlassdienst, den Geldtransport und die Geldbearbeitung für das Massenei-Bad in den Jahren 2017 bis 2019 an den Firmenverbund DWSI Dresdner Wach- und Sicherheitsinstitut GmbH. Das Unternehmen hat bereits in den letzten Jahren diese Leistung für das Massenei-Bad in zufriedenstellender Art und Weise erbracht und auch als einziger ein Angebot zu dieser öffentlichen Ausschreibung abgegeben.

Mit seinem nächsten Beschluss legte der Stadtrat die Einzugsbereiche der Grundschulen in der Stadt fest. Mit der Eingliederung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde ergibt sich die Situation, dass nunmehr zwei Grundschulen in einem Schulbezirk liegen. Um zu vermeiden, dass die Kapazität einer Schule überbelastet wird, sollen die Schulanmeldungen zielgerichtet geleitet werden. Die Stadt wird daher in drei Einzugsbereiche aufgeteilt. Schüler, die unterhalb der Einmündung Michelsgasse in Großröhrsdorf wohnen, gehen immer in die Großröhrsdorfer Grundschule. Für Schüler, die oberhalb der Einmündung Feldstraße in die Bischofswerdaer Straße im Ortsteil Bretnig wohnen, soll die Anmeldung in der Bretniger Grundschule erfolgen. Der dazwischenliegende Abschnitt auf der Bischofswerdaer Straße mit den Seitenstraßen wird je nach Kapazität den zwei Grundschulen zugeordnet. Die Entscheidung trägt der Träger in Abstimmung mit den Schulleitern.

Danach beschloss der Stadtrat seine Geschäftsordnung neu, diese war redaktionell zu überarbeiten. Genauso ist es durch die Eingliederung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde notwendig, die Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf für das gesamte Stadtgebiet aus Klarheitsgründen neu zu beschließen. Dies erfolgte ebenfalls einstimmig zu der Sitzung am 28. März.

Ferner legten die Stadträte die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017 fest. Demnach können die Geschäfte am Sonntag zum Einigkeitsfest (11.06.2017) und zum Weihnachtsmarkt (10.12.2017) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Ebenso beschloss der Stadtrat die Feuerwehrsatzung, die Feuerwehrentschädigungssatzung sowie die Abwassersatzung neu. Auch diese müssen durch die Eingliederung von Bretnig-Hauswalde formell auf das gesamte Stadtgebiet bezogen werden.

Des Weiteren befürwortete der Stadtrat mehrheitlich die Erneuerung der Johann-Sebastian-Bach-Straße von der Großmannstraße bis zur Hausnummer 6 zur Finanzierung im Rahmen des Investitionskraftstärkungsgesetzes „Brücken in die Zukunft“, Budget „Sachsen“ nachzumelden, um die Mittel voll abzuschöpfen. Der Straßenabschnitt von der Hausnummer 6 bis zur Lessingstraße soll über die Erneuerungs- und Instandsetzungspauschale 2017 finanziert werden.

Im letzten Tagesordnungspunkt entband der Stadtrat Herrn Kai Geßner von seinem Mandat als Stadtrat. Herr Geßner hatte dazu aus gesundheitlichen und familiären Gründen selbst den Antrag gestellt. Eine Nachbesetzung erfolgt mangels Nachrücker der Partei „DIE LINKE“ nicht. Der Sitz kann unbesetzt bleiben, da die gesetzliche Mindeststärke des Stadtrates nicht unterschritten wird.

Stadtnachrichten

Tempo 30 vor Pro Seniore Residenz Rödertal

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesrats gilt künftig generell Tempo 30 vor Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen. Vor der Praßerschule und den Kindertagesstätten hat die Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Polizei bereits Tempobegrenzungen eingeführt. Auf der Radeberger Straße vor der Pro Seniore Residenz Rödertal war laut Straßenverkehrsordnung (StVO) dies bisher nicht möglich, da es sich um eine Staatsstraße handelt. Aufgrund des aktuellen Beschlusses des Bundesrates trafen sich am 29. März Vertreter der Stadtverwaltung, der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, um sich mit der Heimleitung vor Ort abzustimmen. Um die Sicherheit der Heimbewohner bei der Überquerung der Radeberger Straße zu erhöhen, soll eine zeitlich begrenzte Temporegulierung von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung beginnt aus Richtung Stadtzentrum vor der Einmündung der Bahnhofstraße in die Radeberger Straße und endet kurz nach der Pro Seniore Residenz Rödertal.

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Auszug aus § 14 Abs.1 Satz 3 und 4 der Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf als Ortspolizeibehörde:

Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Brauchtumsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen von den Regelungen des Satz 1 sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer. Diese sind nur anzeigepflichtig.

Der Antrag auf Erlaubnis oder die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer, und Verantwortlichem des Feuers (inkl. Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) eingehen.

Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, wie etwa Baum und Strauchverschnitt sowie Laub, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer.

Das Abfallrecht schreibt den Vorrang einer Verwertung vor einer Beseitigung (Verbrennung) fest. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Anmerkung:

Die Formulare für Lager- und Brauchtumsfeuer (Hexenfeuer) erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf oder direkt über www.grossroehrsdorf.de unter der Rubrik „Bürger-und Ratsinformation - Anträge/Formulare“.

Hauptverwaltung/Ordnungswesen

Aktuelle Baumaßnahmen im Stadtgebiet

Im und um das Lehngut herum

Seit Anfang September 2016 ist die Firma HEF Flottmann Tiefbau GmbH & Co. KG in mehreren Bauabschnitten zwischen der Lichtenberger Straße, der Radeberger- und Bahnhofstraße in Großröhrsdorf tätig.

Im **Abschnitt Kirchweg** (Weg im Friedhof nördlich der Kirche) verlegte das Unternehmen im Auftrag der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großröhrsdorf – Kleinröhrsdorf den Regenwasserkanal neu. Dabei wurden die Arbeiten durch nicht bekannte unterirdische Bauwerke, Kanäle und Kabel erschwert. Nach der Verlegung des Kanals wurde der Weg mit Mitteln aus der Stadtkernsanierung neu gepflastert und konnte bereits im vergangenen Herbst wieder zur Nutzung freigegeben werden. (→)

www.grossroehrsdorf.de

Informationen, Hinweise, Anregungen sowie Fragen betreffs Angelegenheiten der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, können Sie gern über den Internetauftritt der Stadt Großröhrsdorf, in der Rubrik „Kontakt“ direkt an die Verwaltung richten.

Stadtnachrichten

Im **Abschnitt Bahnhofstraße** (oberhalb Lehngut) gingen die Tiefbauarbeiten nach aufwändigen Kanalbauarbeiten im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Poststraße in Richtung Friedhof weiter. Für die Straßen- und Grundstücksentwässerung musste ein 135 m langer Kanal verlegt werden. Im Anschluss verlegte die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH ebenfalls in diesem Bereich eine neue Trinkwasserleitung.



Im **Abschnitt Am Lehngut** (innerhalb Lehngut) wurde die öffentlich gewidmete Straße Am Lehngut grundhaft ausgebaut. Im Zuge dieser Maßnahme musste das desolate Kanalnetz in diesem Bereich neu geordnet, wie auch Regen- und Schmutzwasserkanäle neu gebaut werden.

Nach Beendigung der Tiefbauarbeiten im Herbst erfolgte witterungsbedingt ein Baustopp über den Winter. Bei wärmeren Temperaturen kann nun der Straßenbau zum Abschluss gebracht werden. Im April soll der Asphalt Am Lehngut sowie auf der Bahnhofstraße einschließlich Kreuzungsbereich Poststraße aufgebracht werden. Zuletzt wird noch die Beleuchtung an diesen zwei Straßen angebracht.

Diese Baumaßnahmen rund um das Lehngut konnten durch Mittel aus der Stadtkernsanierung unter anderem aus Ausgleichsbeträgen der Grundstückseigentümer realisiert werden.

Erneuerung der Stützwände an der Großen Röder in der Niederstadt

Durch das Junihochwasser 2013 kam es zu Schädigungen an verschiedenen Stützwänden und Böschungen im Bereich der Großen Röder in Großröhrsdorf. Das betraf hauptsächlich zwei Abschnitte in der Niederstadt.

In Höhe der Radeberger Straße 115 (Isoliererzeugnisse Großröhrsdorf GmbH) war es auf einer Länge von rund 58 m durch die starke Strömung zu Abplatzungen, Unterspülungen, Ausbrüchen und Auskolkungen der Stützwand gekommen.



Gleiches traf auf einen rund 15 m langen Abschnitt im Bereich der Radeberger Straße 97 zu. Die Stadtverwaltung hatte sofort nach dem Hochwasser die Schäden aufgenommen und an die zuständige Förderbehörde gemeldet. Im Frühjahr 2016 erhielt sie daraufhin die Zusage der 100%igen Förderung dieser Maßnahmen durch die Sächsische Aufbaubank. Damit standen der Stadtverwaltung 436.500,- € zur Verfügung, um die weiteren Planungsphasen zu beauftragen (→)

Stadtnachrichten

und die Stützmauern an den zwei genannten Stellen innerhalb der nächsten zwei Jahre zu erneuern. Nach der öffentlichen Ausschreibung der Baumaßnahme beschloss der Stadtrat am 18. August 2016 in einer Sondersitzung die Vergabe der Bauleistung an die Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH.

Somit konnten die Arbeiten zeitnah am 1. September 2016 beginnen. Zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit musste zuerst die Röder an den betroffenen Stellen umgeleitet werden. Das Gewässer wurde in diesen Bereichen dafür fachgerecht abgefischt. Danach konnte mit dem Rückbau der beschädigten Stützwände begonnen werden.

Auch wenn Starkniederschläge im September aufgrund der schwierigen Wasserhaltung im Baubereich die Arbeiten an der Stützwand in Höhe der Radeberger Straße 97 behinderten, konnten diese noch im Herbst beendet werden. Die Betonstützwand wurde mit Granitsteinen verblendet, der zwischenzeitlich rückgebaute Gehweg wurde wieder asphaltiert und die Straßenbeleuchtung wurde in diesem Bereich komplettiert.

Schwieriger gestalteten sich die Arbeiten an der Stützwand in Höhe der Isoliererzeugnisse Großröhrsdorf GmbH. Im Zuge der Schachtarbeiten für das Stützwandfundament wurde eine wasserführende Schicht angeschnitten. Die hervortretenden Wassermengen mussten mit einem aufwendigen Verfahren einer geschlossenen Wasserhaltung gefasst werden. Daher und durch den langanhaltenden Winter verschiebt sich das Bauende nun bis in den April 2017. Die Ingenieurbauten werden Ende der 14. Kalenderwoche beendet. Die insgesamt 3,70 Meter hohe Stahlbetonwand mit einer Länge von 58 Metern ist fertiggestellt. Der angrenzende Parkplatz, welchen die Mitarbeiter der Firma Isoliererzeugnisse nutzen, wird gerade für die Aufbringung des Bitums vorbereitet. An der gegenüberliegenden Böschung, auf der Seite der Wasserstraße, soll der Böschungsfuß noch eine Sicherung mit Wasserbausteinen erhalten. Abschließend komplettiert im April ein Geländer die Stützwand.

Damit sind zwei umfangreiche Baumaßnahmen in der Stadt abgeschlossen und verbessern im Bereich der Niederstadt das Stadtbild wesentlich.

Stadtnachrichten



Heimatmuseum Großröhrsdorf

Nachtrag zum Artikel im Rödertal-Anzeiger Nr. 12/2017 vom 23.03.2017 „Heimatmuseum plant Ausstellung 130 Jahre Böhmisches Brauhaus Großröhrsdorf“.

Werte Bürger/innen der Stadt Großröhrsdorf,

mein Name ist Rene Hauße (43-jähriger Familienvater). Ich bat Herrn Mathias Hennig anlässlich des Jubiläums unserer ortsansässigen Brauerei um eine Sonderausstellung zum 130-jährigen Firmenjubiläum.

Seit ich Anfang 2015 anfang, meine Sammelei auf die Böhmisches Brauhaus Geschichte zu legen, merkte ich recht schnell, es wird mit zunehmender Zeit immer schwerer, etwas für die Sammlung zu finden. Den Anfang dieser Sammlung legte letztendlich Herr Rasch aus Großröhrsdorf. Weitere Unterstützung fand ich durch das Gasthaus Zum Stern und den Niedergasthof in Großröhrsdorf sowie den Mittelgasthof in Ohorn und Herrn Hennig selbst, der mir einen großen Teil der eigenen Sammlung überließ.

Nunwerte Bürger/innen lassen Sie sich überraschen, was man in gut zwei Jahren kurzfristig alles Sammeln kann, auch wenn viele Quellen versiegt sind, tut sich so manch Hoffnung von ganz anderer Seite erneut auf. Hiermit bitte ich Sie in aller Form, schauen Sie auf dem Boden/im Keller nach, ob sich nicht doch noch ein Stück Brauerei-Geschichte finden lässt, so wie bei Familie Nitzsche, die schon 2012 durch private Überlieferungsstücke die Ausstellung bereicherte und auch diesmal wieder unterstützen wird.

Auch wenn die Zeiten des Umschwungs hart und nicht immer fair waren, warum mit alten Traditionen brechen. Es ist unsere Geschichte, die wir versuchen mit solch einer Anerkennung aufrechtzuerhalten.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung sagen
Privatsammler Rene Hauße

und Leiter des Heimatmuseum Mathias Hennig.

Erster Neugeborenenempfang für Babys von Kleinröhrsdorf bis Hauswalde

Am 29. März fand in der feierlich geschmückten Festhalle am Rödertalstadion nunmehr der 19. Neugeborenenempfang in Großröhrsdorf statt. Im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2016 erblickten in Großröhrsdorf einschließlich des Ortsteils Kleinröhrsdorf 24 Kinder das Licht der Welt. Erstmals waren auch acht Neugeborene, geboren im Zeitraum Oktober bis Dezember, aus den eingegliederten Ortsteilen Brettnig und Hauswalde geladen. Insgesamt erwartete daher die Stadtverwaltung 20 Mädchen und 12 Jungen mit ihren Eltern zum ersten gemeinsamen Neugeborenenempfang.

Nach der Begrüßung durch die Bürgermeisterin Kerstin Ternes erhielt jeder Sprössling ein kleines Willkommenspaket in Form eines Rucksackes und eines Kuschelteddys. Anschließend hatten die Eltern die Möglichkeit, sich in einer gemütlichen Kaffeerunde untereinander auszutauschen, während die Kinder intensiv den angebotenen Teppich mit verschiedenstem Spielzeug erkundeten. Hier und da wurden sicherlich schon die ersten „Sandkasten-Freundschaften“ geknüpft. Bürgermeisterin Kerstin Ternes und ihre Mitarbeiterinnen standen den Eltern an diesem Nachmittag für alle Fragen rund um die Betreuungsversorgung des Kindes in der Stadt Großröhrsdorf zur Verfügung.

Foto: Fotostudio Blitzlicht



Stadtnachrichten

Stadtbibliothek Großröhrsdorf

Carmen Rohrbach kommt nach Großröhrsdorf

„Am blauen Fluss -

Entlang der Donau vom Schwarzwald bis zum Schwarzen Meer“

Am **Mittwoch, dem 17. Mai 2017 um 19.30 Uhr** lädt die Stadtbibliothek Großröhrsdorf zu einer Fotopräsentation über die Königin der Flüsse - die Donau - ein.

Carmen Rohrbach nimmt uns mit auf eine über 3 000 Kilometer lange Reise entlang der Donau.

Ein faszinierender Bilderbogen über einen der ältesten Handelswege und eine der eindrucksvollsten Kulturlandschaften Europas.

Die Donau verbindet zehn Länder und ist mit 2 885 Kilometern nach der Wolga der zweitlängste Fluss Europas. Kelten und Römer haben ihre Spuren hinterlassen. Metropolen wie Wien, Bratislava, Budapest und Belgrad liegen an ihrem Ufer. Abwechslungsreiche Naturlandschaften bilden einen Lebensraum für ungezählte Tier- und Pflanzenarten. Die Autorin ist der Donau in ihrer ganzen Länge von der Quelle im Schwarzwald bis zur Mündung am Schwarzen Meer gefolgt. Ein großes Abenteuer voll überraschender Einblicke und Geschichten über den blauen Fluss und die Welt an seinen Ufern.



Die Präsentation findet in der Festhalle Großröhrsdorf statt. Einlass ist ab 19.00 Uhr.

Kartenvorverkauf: 8 EUR / in der Stadtbibliothek Großröhrsdorf

Abendkasse: 10 EUR

Seniorentreff Großröhrsdorf

Verehrte Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Interessierte, unser nächster Treff findet am **20. April 2017, um 14.00 Uhr** im großen Vereinsraum der Kulturfabrik statt. Herr Stefan Siegel von der Vogelschutzstelle Neschwitz stellt uns dann die Vogelwelt von Sachsen und im Speziellen der Oberlausitz vor. Diese ergänzt er durch interessante Hintergründe aus der Entwicklung der Vogelkunde.

(Unkostenbeitrag: 2,-€ pro Person)

Die Organisatoren

Senioren-Geburtstage



Wir gratulieren ganz herzlich

Herrn Manfred Hillemann	am	10.04.	zum	85. Geburtstag
Frau Gisela Werner	am	10.04.	zum	80. Geburtstag
Frau Annelies Schöne	am	13.04.	zum	80. Geburtstag
Frau Ruth Mattick	am	13.04.	zum	85. Geburtstag
Frau Gertraud Martini	am	14.04.	zum	90. Geburtstag
Frau Gisela Schöne	am	14.04.	zum	80. Geburtstag
Frau Monika Senf	am	14.04.	zum	75. Geburtstag
Frau Annelies Brückner	am	15.04.	zum	80. Geburtstag

Senioren-Geburtstage

Ortsteil Kleinröhrsdorf

Frau Edith Höfgen	am	10.04.	zum	80. Geburtstag
Frau Margot Kosin	am	16.04.	zum	75. Geburtstag

Ortsteil Bretinig

Frau Christine Müller	am	11.04.	zum	85. Geburtstag
Herrn Christian Kluge	am	16.04.	zum	70. Geburtstag

Der Stadtrat, die Ortschaftsräte, die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.

Vereine und Verbände

110 Jahre

Rassekaninchenzuchtverein S 196 Großröhrsdorf e.V.

Am Samstag, dem 25.03.2017 fand anlässlich des 110-jährigen Bestehens des Rassekaninchenzuchtvereins S 196 Großröhrsdorf, in der Festplatzgaststätte eine Jubiläumsfeier statt. Der Vorsitzende Peter Keller begrüßte herzlichst alle anwesenden Züchter, Züchterfrauen und Ehrengäste, wie die Bürgermeisterin Kerstin Ternes und Vertreter der Kleintierzuchtvereine des Rödertals und Umgebung. In seiner Ansprache verlor er einige Worte über die Entwicklung und Geschichte der Rassekaninchenzucht in Deutschland, die ihren Ursprung in der Gründung des ersten Kaninchenzuchtvereins in Chemnitz im Jahr 1880 hat. Nach dem gemeinsamen Essen hielt unser Zuchtfreund Christian Bittner, einer unserer ältesten Mitglieder einen Vortrag über die Gründung und Entwicklung unseres Vereins. Gegründet wurde der Verein am 1. Januar 1907 von 21 Kaninchenhaltern aus Großröhrsdorf sowie Bretinig und nannte sich Kaninchenzuchtverein Rödertal. Erster Vorsitzender war Otto Großmann.



Die Gründungsmitglieder 1907

Binnen kurzer Zeit kamen immer mehr Mitglieder hinzu und die Vereinsentwicklung ging mit riesigen Schritten voran. Ziel des Rassekaninchenzuchtvereins (RKZV) war die Züchtung und Verbreitung reinrassiger Kaninchen und die Präsentation auf Ausstellungen. Ab 1909 bis 1950 übernahm fast ohne Unterbrechung Robert Schurig den Vereinsvorsitz. Kurz nach dem 1. Weltkrieg zählte der Verein 166 Mitglieder, deren Zahl allerdings mit Beginn des 2. Weltkrieges rapide sank.

Am 1. Juli 1933 musste sich der RKZV Rödertal den Anordnungen des Reichsbundes Deutscher Kaninchenzüchter unterwerfen. Das bedeutete, Gemeinnutz geht vor Eigennutz, vorbehaltlos sich hinter die Regierung stellen sowie die Mitarbeit am Wiederaufbau des Landes. Es durften bevorzugt nur noch sogenannte Wirtschaftsrassen gehalten werden.

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges steigen die Mitgliederzahlen wieder an. 1945 spaltete sich der Verein. Die Bretniger Züchter gründeten einen eigenen Verein. Wir nannten uns fortan RKZV Großröhrsdorf. 1957 erfolgte die Gründung des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter. (->)

Stadtnachrichten

Mit der DDR wurde der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gegründet, dem die Sparte der Kaninchenzüchter angehörte. Maßgebend für diese Zeit war für uns Rassekaninchenzüchter nicht nur die Schönheit unserer Rassen, sondern vor allen Dingen die Leistung sowie die Erzeugung von gesundem Weißfleisch, Felle für die Rauchwarenindustrie und Angorawolle. Hohe Aufkaufpreise und günstige Bereitstellung von Futtermitteln ließen erahnen, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen die Kaninchenzucht dem Staat bis zur Wende erbrachte. Mit dem Ende der DDR wurde der Verband aufgelöst und die Rassekaninchenzüchter wurden vom Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter übernommen. Mit der Wende verloren wir viele Mitglieder. Übrig blieben nur die Idealisten unseres Hobbys.

Unser Verein stabilisierte sich und zählt derzeit 20 Mitglieder. Beschränkte Haltungsmöglichkeiten, immer strenger werdende Tierschutzgesetze und behördliche Auflagen und die Kosten für die Unterhaltung einer Kaninchenzucht tragen leider nicht dazu bei, Interessenten für unser Hobby zu finden. Trotzdem bleiben wir optimistisch und hoffen, dass unserer Verein noch viele Jahrzehnte bestehen wird und wir noch einige neue Mitglieder in unseren Reihen aufnehmen können.

Allen Gästen und Gratulanten nochmals unseren herzlichen Dank für die erbrachten Glückwünsche, Blumen und Zuwendungen anlässlich unseres 110-jährigen Vereinsjubiläums!

Peter Keller, 1. Vorsitzender

Wanderfreunde Bretnig-Hauswalde

Die Aprilwanderung führt uns nach Radebeul.

Über den Leimgrund steigen wir zum Radebeuler Wasserturm. Vorbei an der Friedensburg geht es längs des Höhenweges zum Paradies. In Richtung Löbnitzgrund geht es zu Fuß in Richtung Friedewald. Über den Brückenweg und den Drosselweg erreichen wir wieder unseren Ausgangspunkt zum Mittagessen. Die Strecke beträgt etwa 10 km.

Wir treffen uns am **9. April um 9.00 Uhr** am Klinkenplatz. Gäste melden sich bitte beim Wanderleiter Günter Nestler (Tel. 33380) an.

F.G.

Zirkus in Großröhrsdorf



Herzliche Einladung zu unserer ersten Zirkusvorstellung im Jahr 2017. Am **Sonntag, den 9. April erwartet sie um 17.00 Uhr** eine buntgemischte Show mit Jongleuren, Tigern, Akrobaten und natürlich Clowns im Saal der Musikschule Lorek auf der Schulstraße 2 in Großröhrsdorf.



Wir laden Sie ein, für eine Stunde in die Welt des Zirkus einzutauchen! Seien Sie mit dabei, wenn der ZIRKUS LEVITIKUS seine Tore öffnet! Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten! (www.musikschule-grossroehrsdorf.de)

Lorek, Zirkus Levitikus

Vereine und Verbände



SC 1911 - Fußball

Rückblick

Herren	TSV Pulsnitz 1920 - SC 1911	2:2
A-Junioren	SV Aufbau Deutschbaselitz - SC 1911	1:4
B-Junioren	VfB Hellerau-Klotzsche - SC 1911	3:1
C-Junioren	SC 1911 - TSV Pulsnitz 1.	0:1
D-Junioren	SC 1911 - SpG LSV Bergen 1990/SV Zeißig	4:1
E-Junioren	SC 1911 1. - SpG LSV Bergen 1990/SV Zeißig	4:2
	SC 1911 2. - SpG Lomnitzer SV/SG Großnaundorf 2.	7:2
F-Junioren	SV Einheit Kamenz 1. - SC 1911	1:1
	TSV Pulsnitz 1. - SC 1911 2.	1:0

Vorschau:

Fr., 07.04.

18.30 Herren Ü32 Rammenau - SC 1911

Sa., 08.04.

09.00 E-Junioren	2. Kreisliga	SV Edelweiß Rammenau - SC 1911 2.
09.00 F-Junioren	1. Kreisliga	SC 1911 2. - SV Einheit Kamenz 1.
10.30 B-Junioren	Landesklasse	SC 1911 - SpG Weißwasser/Neustadt
10.30 D-Junioren	1. Kreisliga	Hoyerswerdaer FC 2. - SC 1911
15.00 Herren	Kreisoberliga	SV Post Germania Bautzen - SC 1911

So., 09.04.

09.00 F-Junioren	1. Kreisliga	SC 1911 - SV Liegau-Augustusbad 1.
09.00 E-Junioren	1. Kreisliga	SC 1911 - FSV Budissa Bautzen
10.30 C-Junioren	1. Kreisliga	SpG SV Burkau/Rammenau - SC 1911
10.30 A-Junioren	Landesklasse	SC 1911 - Radebeuler BC
15.00 Herren	1. Kreisliga	SG Nebelschütz - SC 1911 2.

Weitere Infos unter: <http://www.sc1911.de>



SG Kleinröhrsdorf e.V. - Abt. Kegeln

www.kegeln-in-kleinroehrsdorf.de

1. Damen - Kreismeisterliga

SG Kleinröhrsdorf - SpG Demitz/ Thumitz 1603:1575
Am letzten Spieltag mussten unsere Mädels noch gegen Demitz/Thumitz ran und allen war klar, das wird nicht einfach, zumal sich die derzeit beste Keglerin Diana Seidel schon vorzeitig in die Sommerpause verabschiedet hat.

Es ging die ganze Zeit sehr knapp zu, mal ein Plus für Demitz, dann wieder für uns. Einzig Mareen Dölling konnte ihrer Gegenspielerin 50 Holz abknöpfen und das sicherte den Mädels den Sieg.

So verabschiedeten sich die Mädels mit einem verdienten Sieg zum Abschluss in die Sommerpause und schauen noch gespannt, was der Tabellenstand am Ende ergibt.

Es spielten: Birgit Dölling mit 386 Holz, Sina Ullrich mit 395 Holz, Mareen Dölling mit 429 Holz und Tina Hein mit 393 Holz.

2. Herren - Kreisoberliga: Aufstieg in die Kreismeisterliga!!!!

SG Kleinröhrsdorf II. - KSV 47 Hoyerswerda I. 2487:2514
Was für ein Nachmittag. Wir hatten zum letzten Heimspiel der Saison den Tabellenletzten KSV 47 Hoyerswerda zu Gast. Alles andere als ein Sieg stand nie zur Debatte. Es sollte aber anders kommen. Die ersten drei Spieler von uns verloren Holz für Holz. Daniel Seidel (404 Holz), Andre Seidel (411 Holz) und wieder mal Hilfe aus unser III. Heiko Kirstan (368 Holz). Nach drei Paarungen standen 92 Holz minus auf unserer Seite, wobei Jörg Walther vom KSV mit ganz starken 463 Holz von der Bahn kam. In der zweiten Hälfte des Spieles hieß es nun anzugreifen und den Rückstand wieder aufzuholen. Martin Dölling (438 Holz) machte den Anfang und knapperte schon mal 22 Holz ab. Der spielberechtigte Tino Braun (424 Holz) aus der I. Mannschaft konnte ebenfalls Hölzer gut machen. Nun blieb nur noch Schlussstarter Olaf Schurig (469 Holz und Tagesbestleistung) übrig. Mit 41 Holz Rückstand wurde er nun von seinen Mitspielern auf die Bahn geschickt und aufgeputscht. Es sollte eigentlich eine unlösbare Aufgabe für Olaf sein, aber wer Olaf kennt weiß, dass bei ihm mit allen zu rechnen ist. So war es auch. Nach 50 Kugeln hatte sich auf einmal das Spiel gewendet. Von 41 Holz Minus auf 15 Holz plus wurde auf die letzte Bahn gewechselt. Bei den letzten 50 Kugeln konnte Olaf noch mal was rausholen und somit war der Sieg und der Aufstieg in trockenen Tüchern.

Vereine und Verbände

Für Kleinröhrsdorf spielten: D. Seidel 404, A. Seidel 411, H. Kirstan 368, M. Dölling 438, T. Braun 424 und O. Schurig 469 Holz.



HC Rödertal e.V. – Die Rödertalbienen

2. Bundesliga Frauen - Zwickau gewinnt Sachsen Derby

Die Rödertalbienen verlieren das Sachsen Derby gegen den BSV Sachsen Zwickau deutlich mit 22:27 und müssen damit ihre Hoffnungen auf Platz zwei wohl endgültig begraben. Die Organisatoren hatten keine Mühen gescheut, um eine würdige Derbyatmosphäre zu schaffen. Die Halle war mit 660 Besuchern ebenfalls gut gefüllt.

Nur leider sprang der Funke der Derbystimmung nicht auf die Gastgeberinnen über. Sie spielten von Beginn an gehemmt und unsicher, einzig Jurgita Markeviciute und Lisa-Marie Preis setzten sich erfolgreich in Szene. Die Ausgangsposition vor dem Spiel war eindeutig. Zwickau wollte um jeden Preis die Abstiegsränge verlassen und die Bienen schielten auf das Podest. So war es nur verständlich, dass keine Mannschaft das Risiko suchte.

In den ersten Minuten des Spiels dominierten die Abwehrreihen und so waren Tore Mangelware. Die Bienen waren sichtlich beeindruckt von der Defensivarbeit der Gäste und fanden keine Mittel dagegen. Als dann auch noch Jurgita Markeviciute pressgedeckt wurde, fehlten dem Angriff der Rödertalerinnen die kreativen Ideen. So war Zwickau in den ersten zwanzig Minuten ständig in Führung und das, obwohl auch bei ihnen nicht alles gelang.

Erst mit der Einwechslung von Izabella Nagy kam neuer Schwung in das Spiel der Rödertalbienen und die konnten in der 23. Minute mit 8:7 erstmals in Führung gehen. Die Chance zum Ausbau der Führung wurde zwei Mal überhasstet vergeben und so konnte Zwickau erneut ausgleichen. Bis zum Pausenstand von 11:11 passierte nicht mehr viel.

Die zweite Hälfte musste die Entscheidung bringen. Allerdings fiel die völlig anders aus, als es die meisten Zuschauer erwartet hatten. Nicht die Bienen kamen mit neuem Schwung aus der Kabine, sondern es waren die Gäste, die jetzt aufdrehten. Bei ihnen spürte man, dass sie das Spiel gewinnen wollten.

Nach einer frühen Zwei-Tore-Führung wurde ihr Angriffsspiel immer sicherer. Mit schnellen Kombinationen und ständigen Positionswechseln setzten sie die Bienenabwehr vor immer größere Probleme und bauten ihren Vorsprung kontinuierlich aus. Christina Zuber und Josephine Hessel waren nicht zu stellen. Die Zwickauerinnen spielten wie aus einem Guss und das sehr erfolgreich. Beim 16:24 betrug ihr Vorsprung bereits acht Tore. Die Bienen konnten einem einfach nur leid tun. Ihr Spiel wirkte teilweise hilflos und auch die vielen Wechsel trugen nicht zur Beruhigung bei. Fünf Tore in zwanzig Minuten bei 13 Gegentoren sagen alles. Hier spielt keine Mannschaft, jeder versucht es auf eigene Faust und mit der Brechstange kann man kein Spiel gewinnen. Das Team von Coach Karsten Moos läuft schon seit Wochen seiner Form hinterher und scheitert an seinen eigenen hohen Ansprüchen. Was bei den Rödertalbienen besonders auffällt, ist die Schwäche im Tempogegenstoß und das Spiel über die Außenpositionen, einstige Stärken der Mannschaft und bisherige Erfolgsgaranten. Nur über die Mitte und Halbpositionen kann man kein Spiel gewinnen. Hier war das Spiel der Zwickauerinnen ein guter Anschauungsunterricht. Auch in der taktischen Ausrichtung hatte Gästetrainerin Corina Cupcea die Nase vorn. Auf die Pressdeckung von Markeviciute hatte Rödertal zu keiner Zeit eine geeignete Antwort und so geht der Sieg der Gäste auch der Höhe nach in Ordnung. Sie waren das klar bessere Team, dank einer deutlichen Steigerung in der zweiten Halbzeit. Trotz intensiver Bewachung war Jurgita Markeviciute mit neun Treffern die Torschützenbeste des HC Rödertal. Auf Zwickauer Seite kam Josephine Hessel ebenfalls auf neun Tore.

Bereits am kommenden Samstag haben die Bienen erneut Heimvorteil, denn da erwarten sie das Team des DJK Trier, eine gute Gelegenheit zur Rehabilitation.

Ansetzungen Heimspiele

Samstag, 08.04.

19:00 Uhr F1-Bienen 2. Bundesliga DJK / MJC Trier

Sonntag, 09.04.

16:00 Uhr F2-Frauen Mitteldeutsche Oberliga BSV Sachsen Zwickau 2.
www.roedertalbienen.de

Vereine und Verbände



FSV Bretnig-Hauswalde e.V.

Ergebnisse:



Mittwoch, 29.03.

D-Jugend: SpG FSV/Steina – SG Wilthen 8:1

Freitag, 31.03.

F-Jugend: SV Grün-Weiß Schwepnitz - SpG FSV/Steina 0:16

Tore: 5x D. Sturm, 4x E. Apitz, 2x F. Melzer,
2x S. Janca, 2x M. Ulbricht, 1x N. Hoffmann

AH Ü50: FSV – SC 1911 Großröhrsdorf 1:5

Tor: S. Herzig

Sonnabend, 01.04.

E-Jugend: SpG FSV/Steina – TSV Pulsnitz 1920 1. 2:2

Tore: E. Apitz, J. Hantsch

B-Jugend: SpG Steina/FSV/Pulsnitz – Lomnitz/Großnaundorf ausgefallen

Sonntag, 02.04.

F-Jugend: SpG FSV/Steina – Arnsdorfer FV 6:0

Tore: 2x M. Zillger, 2x F. Gräfe, 1x M. Ulbricht,
1x N. Hoffmann

D-Jugend: SV 1910 Edelweiß Rammenau – SpG FSV/Steina 3:5

Tore: 3x B. Kadner, J. Gerards, P. Christoph

C-Jugend: SpG FSV/Steina – SpG Burkau/Rammenau 4:2

Tore: 2x P. Sturm, D. Anders, J. Sobe

Frauen: SpG Großharthau/FSV – Frankenthal 0:2

Vorschau:

Freitag, 07.04.

AH Ü32: FSV – Langburkersdorf 18.30 Uhr Beginn

AH Ü50: Elstra – FSV 18.30 Uhr

Sonnabend, 08.04.

E-Jugend: TSV Wachau 2. – SpG FSV/Steina 09.00 Uhr

B-Jugend: SpG/Laubnitz/Haselbachtal – SpG Steina/FSV/Pulsnitz 10.30 Uhr

Sonntag, 09.04.

F-Jugend: SV Liegau-Augustusbad 2. – SpG FSV/Steina 09.00 Uhr

C-Jugend: SpG FSV/Steina – SV Haselbachtal 10.30 Uhr

Männer: FSV 2. – SV 1922 Radibor 2. 13.00 Uhr

FSV 1. – SG Frankenthal 2. 15.00 Uhr

Frauen: Lomnitz/Arnsdorf – SpG Großharthau/FSV 15.00 Uhr

Unsere F-Jugend bleibt ungeschlagen

Am Sonntag, den 02.04.2017 spielte unsere F-Jugend gegen den Arnsdorfer FV. Von Anfang an dominierten sie mit einem starken Zusammenspiel. Die Pässe und Abstoße sowie die Abwehr standen. Sie spielten konzentriert von der ersten bis zur letzten Minute. Der Gegner kam nicht dagegen an. Es war wieder ein deutlicher Sieg mit 6:0. Die Torschützen waren 2x Marius Zillger, 2x Felix Gräfe, 1x Moritz Ulbricht und 1x Niklas Hoffmann.



Die Torbilanz nach 5 Spielen mit gesamt 12 Punkten ist 53:5 Tore. Es ist einfach der Wahnsinn! Jungs macht weiter so, wir sind stolz auf Euch!

Trainer: T. Jahn

Weitere Informationen unter www.fsv-bretnig-hauswalde.de

Kirchliche Nachrichten

9. April – Palmarium (6. Sonntag in der Passionszeit)

- Kleinröhrsdorf:** 09:00 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- Hauswalde:** 09.00 Gottesdienst
- Großröhrsdorf:** 10:30 Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst
- Bretnig:** 10.30 Gottesdienst mit Kindergottesdienst
- Rammenau:** 13.30 Konfirmation mit Heiligem Abendmahl

Sprechzeiten Pfarrer Schwarzenberg:

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr, Kirchstr. 10, Pfarramt

Textiler Reparaturservice Petraschke



von **A** wie • Änderungen • Campingartikel
 • Rucksäcke • Imprägnierung
 bis **Z** wie • Reißverschlüsse
 • Zeltreparatur und vieles mehr ...
Kinderlatzhosen

Bischofswerdaer Str. 188 • 01900 Großröhrsdorf, OT Bretnig • Tel. (03 59 52) 28 395
 www.naehservice-petraschke.de • E-Mail: kontakt@naehservice-petraschke.de



seit 1873
JUNGRICHTER & RINGEL
 Glasformenbau Radeberg GmbH

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

CNC-Fräser/Dreher (m/w)
CNC-Fachkraft (m/w)

Nähere Informationen unter: www.jungrichter-ringel.de

Bewerbungen bitte an:

Jungrichter & Ringel Glasformenbau Radeberg GmbH
 Str. des Friedens 8-12
 01454 Radeberg
 mail: info@jungrichter-ringel.de
 Tel.: 03528/443241



Angewot
 ab 9. April

Putensteak mit mediterranem Gemüse und Süßkartoffelpommes

! immer donnerstags: jeder Cocktail nur 3,50 € !

Am Festplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
 035952 - 46174 u. 0175 - 8123788 www.festplatzgaststaette.de
 Mo geschlossen, Di - Sa ab 17 Uhr, So 11 - 14 und ab 17 Uhr

Infoveranstaltung

am 13.4., 18.30 Uhr
 in der Kulturfabrik



über: **Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sorgerechtsverfügung, Betreuungsverfügung, Unternehmensvollmacht**
 Bitte melden Sie sich telefonisch an unter 035952-499470.

BARBARA WENDT

UNABHÄNGIGE FINANZMAKLERIN

RATHAUSSTRASSE 8 • 01900 GROSSRÖHRSDORF



Panitz-Reisen

Fahrservice im Rödertal & Umgebung

Krankenfahrten für alle Krankenkassen – Arzt-Reha
 Chemo- und Bestrahlungsfahrten – Rollstuhltransporte
 Zubringer z. Bus – Flug – Bahn – Urlaub u. v. mehr
 Ausflüge – Rundfahrten – Familienfeiern bis 16 Personen

Tel.: 035952-30519 - Rathausstraße 6 - Großröhrsdorf



- Dachklempner
- Gerüstbau
- Dachreparaturen
- Dachdeckerarbeiten



Eine Dachsanierung mit uns hat jede Menge Vorteile:
 sorgfältige und individuelle Planung, die vieles möglich macht!
 Ein eingespieltes Team und modernste Materialien,
 die halten, was wir seit über 20 Jahren versprechen.

F.-A.-Rentsch-Str. 6a - 01900 Großröhrsdorf
 Tel.: (03 59 52) 4 22 63 - Funk (0172) 6 44 58 65 - www.mh-bedachung.de

Haushaltsauflösung am 15.4.2017 von 10-14 Uhr, Karlsplatz 2, Großröhrsdorf

KLEINANZEIGEN - COUPON

bitte in Druckbuchstaben ausfüllen einschließlich Satzzeichen und Wortzwischenräumen. Berechnungsgrundlage bilden die bestellten Zeilen. Das Druckbild kann davon abweichen! Bezahlung erfolgt in **bar (Quittung)**!

Preis je Zeile : 0,80 EUR

Chiffregebühr : 2,00 EUR

(Preise inkl. MwSt.)

Bitte den Anzeigecoupon abgeben bei oder einsenden an:

m+k Müller & Kunze GbR

Rathausstraße 8, 01900 Großröhrsdorf

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Chiffre erwünscht

Natursteinteppich (Marmor)

- Fliesenverlegung
- Strukturputze
- Laminatverlegung
- Raufaserarbeiten
- Trockenbau
- Kunst- u. Natursteinarbeiten (Pflaster)

Mario Köhler - Karolinenstr. 11 - 01900 Bretnig
www.vom-bretniger-land.de - Tel. 01 74 - 3 24 49 02

PUSTEBLUME

Pulsnitzer Str. 35 - Großröhrsdorf
 Telefon: 3 11 48
 pustebume-hobus@t-online.de

Montag	9-18 Uhr
Dienstag	9-18 Uhr
Mittwoch	9-18 Uhr
Donnerstag	9-18 Uhr
Freitag	9-18 Uhr
Samstag	9-12 Uhr
Sonntag	9-11 Uhr

Fernsehservice

Ihr Panasonic-Händler

**Peter Kneisel**

Verkauf/Reparatur u. Errichtung von TV-, VIDEO-, HIFI- & SAT-Anlagen

Batterien - Akkus - Hörgerätebatterien - Kabel - Kopfhörer

Bischofsw. Str. 55 • 01900 Großröhrsdorf • Tel.: 03 59 52 - 3 24 82
Wochenendservice unter Telefon: 03 59 52 - 3 16 69

Computer- und Telefonservice**André Wehnert**

Dipl.-Informatiker (TU)
 Bahnhofstraße 4
 01900 Großröhrsdorf

Tel.: 035952/42 92 18

Fax: 035952/42 92 19

Mobil: 0160/79 25 251

wehnert_andre@yahoo.de



Ihr Rundumservice für Computer, Telefon(anlagen)
 und Computervernetzung sowie Zubehör

Datenrettung | Webseitengestaltung
 Vermittlung von Telekom-Internet-Anschl.

Eigene Werkstatt | Vor-Ort-Service
Rufen Sie mich an, ich berate Sie!



DU BIST NICHT WIRKLICH WEIT WEG,
 DU BIST IN UNSEREM HERZEN.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester und Schwägerin, Frau

**Ingeborg Wisotzki**

geb. Förster

* 7.11.1932 † 20.3.2017

In lieber Erinnerung
 Deine Kinder Waltraud, Karl-Heinz
 und Adelheid mit Familien
 im Namen aller Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Wohnungsbaugenossenschaft Großröhrsdorf eG

Telefon 03 59 52/2 80 95 - E-Mail: wohnbau-grossroehrsdorf@freenet.de

Vermieten 3-Zi.-Wohnung in Großröhrsdorf, Breitscheidstr. 11
 63,24 m² 1. OG, Bad m. Wanne, Heizung, Warmwasser,
 neu renoviert

KM: 315,00 € + 80,00 € Nebenkosten-Vorauszahlung
 + 8,25 € Kabelfernsehen, zu vermieten ab sofort

Vermieten 2-Raum-Wohnung in Großröhrsdorf, Siemensstr. 8
 53,13 m² 2. OG, Bad m. Wanne, Heizung, Warmwasser,
 renoviert

KM: 225,80 € + 130,00 € Nebenkosten-Vorauszahlung
 + 8,25 € Kabelfernsehen, zu vermieten ab sofort



Fachbetrieb des
 Fliesengewerbes

MEISTERBETRIEB DES
FLIESENLEGERGEWERBES**ANDREAS DUSCHECK**

Die - Fr 14- 17 Uhr und Do 14-20 Uhr geöffnet

**NEUE MUSTER IN UNSERER
AUSSTELLUNG!**

Radeberger Str. 98 • Tel.: 035952/32895 • Großröhrsdorf:
 Ausstellung + Verkauf

Fliesen-Natursteine-Beratung-Service-Lasurtechnik

Ausstellung - Verkauf

**Achtung - das Frühjahr ist da
und das Osterfest steht vor der Tür!**

Wir möchten Ihnen helfen, Ihren Körper und die Seele auf
 diese schöne Zeit einzustellen, in dem wir die Aktion

„4 Massagen bekommen, aber nur 3 bezahlen“

vom 10.04. bis 21.4.2017 durchführen.

Es freut sich auf Ihr Erscheinen
 und wünscht allen ein frohes Osterfest
 das Team der Physiotherapie GbR
 Dipl. med. K. Fieber und A. Petrick



Rathausstraße 23 • Großröhrsdorf • Telefon 4 80 25

WAS MAN TIEF IN SEINEM HERZEN BESITZT,
 KANN MAN NICHT DURCH DEN TOD VERLIEREN.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von meinem lieben Mann, unse-
 rem Vater, Schwiegervater, Opa, Bruder und Schwager, Herrn

**Klaus Blaschke**

geb. 12.6.1941 gest. 29.3.2017

In lieber Erinnerung
 Seine Gisela
 Seine Kinder Dietmar, André, Thomas,
 Michael und Annett mit Familien
 sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am Montag, den 10.04.2017,
 15.00 Uhr auf dem äußeren Friedhof in Großröhrsdorf statt.


Frohe Ostern und allzeit gute Fahrt wünscht das Team der Firma:



Steinert Automobile oHG
Bretniger Str. 4
01900 Großröhrsdorf
Tel. 035952-46219
steinert.go1a.de



ROBERT PHILIPP
Buch- & Spielwarenhandlung
Hohe Str. 1 • 01900 Großröhrsdorf • Tel.: 4 17 95 - www.rp-bus.de



Osterlesung für Kinder,
am **15.04.2017 (Ostersamstag), 10.00 Uhr**, laden wir alle kleinen und großen Kinder ein, Geschichten über das Frühlingserwachen und über den Osterhasen zu lauschen. Um nicht nur zu lesen, sondern den Frühling und sein Erwachen auch zu erleben, möchten wir mit jedem Kind einen Blumensamen pflanzen, welcher daheim beim wachsen beobachtet werden kann. Dazu können Bilder zum Frühling gemalt werden, welche wir in unserem nächsten Schaufenster ausstellen wollen. Natürlich wartet auch eine kleine Osterüberraschung auf jedes Kind. Wir freuen uns auf euch!!

Eure Robert Philipp Buch- & Spielwarenhandlung

Gäbler Dienstleistungen

Haus- und Grundstückspflege **Reinigung** Winterdienst

- Rasen-, Garten-, Grabpflege - Hausmeisterdienste
- Reinigungsservice für private Haushalte/Senioren/Gewerbe
- Fenster putzen und Reinigung Ihrer waschbaren Vorhänge, Gardinen, Rollos, Raffanlagen ... u.v.m.



www.gaeblerdienstleistungen.de
Ulrich Gäbler - Freiheitsstraße 12
01900 Großröhrsdorf 035952/28818


BILD & TON
Servicepartner **Friedhelm Seidel**

- > Verkauf und Installation von TV-, Video- und HiFi-Geräten
- > Errichtung von Sat- und Gemeinschaftsanlagen
- > Verleihservice
- > Fernseh-Reparaturdienst
- > Zugang zum WWW
- > Netzwerke

Bergstraße 3 - 01900 Großröhrsdorf - E-Mail: buo@sp-seidel.de
Telefon (03 59 52) 4 88 47 - Telefax (03 59 52) 4 22 05 - Mobil (01 72) 7 03 60 38



Elefant trifft Hasen



Liebe Kinder!

Jedes Jahr hoppeln die kleinen Häschen umher und wackeln mit ihren Näschen hin und her. Diese kleinen Freudenspringer sind die Bringer der Eier zur Osterfeier.

Das Team der Elefanten Apotheke wünscht Fröhliche Ostern!

Natürlich

ELEFANTEN APOTHEKE
Natürlich gesund & günstig


apofant e. K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf
Apotheker Thomas Lappe · Mühlstraße 1 · 01900 Großröhrsdorf
Telefon (kostenlos): 0800-2763268 · Telefax: 03 59 52-589 16
E-Mail: mail@apofant.de · Internet: www.apofant.de

25% Rabatt-Gutschein*
Einzulösen beim Einkauf in Ihrer **Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf**

*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutschein aus Verteilung. keine Ausdrücke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein einlösbar.

Natürlich

Gültig bis 15.04.2017




Wir wünschen ein schönes und sonniges Osterfest!

LVM-Versicherungsagentur
Andree Wolf

Melanchthonstr. 18
01900 Großröhrsdorf
Telefon 035952 41 60 60
info@a-wolf.lvm.de
http://a-wolf.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG